

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

Bauwasserhaltung im Bereich BA 3  
im Zusammenhang mit dem 5. Planänderungsbeschluss  
„Ableiter TRS Sedlitz / Vertiefung Rainitza“ vom 13.02.20218  
zum Planfeststellungsbeschluss „Restlochketten Sedlitz, Skado, Koschen“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 13. Januar 2022

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, beantragte beim LBGR mit Schreiben vom 02.11.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltung im Bereich des Bauabschnittes (BA) 3 im Zusammenhang mit dem 5. Planänderungsbeschluss „Ableiter TRS Sedlitz / Vertiefung Rainitza“ vom 13.02.20218 zum Planfeststellungsbeschluss „Restlochketten Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17.12.2004.

Die Bauwasserhaltung ist für den Gerinneausbau des Ableiters aus dem Sedlitzer See sowie für die Vertiefung der Rainitza im Bereich des BA 3 (alte BA 3 und 5) erforderlich. Die geplanten Grundwasserabsenkungen werden innerhalb der mit o. g. Planänderungsbeschluss bereits genehmigten Grenzen und unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Grundwasserabsenkungen beantragt. Im Rahmen der Bauwasserhaltung soll auf das Gesamtprojekt bezogen eine Grundwassermenge von insgesamt ca. 4.700.000 m<sup>3</sup> gehoben und in den Sedlitzer See abgeleitet werden.

Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Für die beantragte Bauwasserhaltung wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 und Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

### **Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 237) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.02, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).